

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:
Rechtsamt

Betreff:

**Gründung des Eigenbetriebs "Stadtbetriebe
Heidelberg"**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	17.06.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	01.07.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Der Gründung des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ wird zugestimmt und die als Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung wird als Satzung beschlossen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle mit der Gründung zusammenhängenden Erklärungen abzugeben.*
2. *Das Stammkapital in Höhe von 22,2 Mio. € wird außerplanmäßig bereitgestellt.*
3. *Einer Übertragung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebs an den SWH-Konzern wird zugestimmt.*
4. *Der Ausgliederung des BgAs Tiefgaragen aus dem städtischen Haushalt und der Eingliederung in den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ wird zugestimmt.*
5. *Herr Stadtkämmerer Hans-Jürgen Heiß wird nebenamtlich zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ bestellt.*

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Betriebssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 2		Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
		Begründung: Die Einflussnahme der Stadt Heidelberg wird gestärkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung konnten die steuerrechtlichen Fragen noch nicht abschließend geklärt werden. Sollte sich ergeben, dass das Finanzamt die Auffassung der Steuerberater nicht teilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der gemeinderätlichen Behandlung Änderungen erforderlich werden.

1. Tendenzen in der Wasserwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der kommunalen Trinkwasserversorgung

Wasser ist ein Naturprodukt und bildet die unerlässliche und nicht ersetzbare Grundlage allen Lebens auf der Erde. Der Mensch benötigt das zentrale Lebensmittel Trinkwasser für seine grundlegenden Bedürfnisse wie Trinken, Essenszubereitung und Hygiene.

Die Trinkwasserversorgung bildet eine Kernaufgabe kommunaler Daseinsvorsorge mit dem Ziel, für die Bürger eine zukunftssichere und verlässliche Versorgung zu gewährleisten. Es muss deshalb Ziel jeder Kommune sein, die kommunale Entscheidungsfreiheit für das Lebensmittel Nr. 1 (Trinkwasser) zu erhalten. Bei der Wasserversorgung stehen die Qualität des gelieferten Trinkwassers und die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Haushalte an erster Stelle. Die Bevölkerung erwartet Trinkwasser von sehr guter Qualität und in ausreichender Menge.

Die Kommunen sind bei der Wahl der Organisationsformen der Wasserversorgung frei. Sie können nach politischen und wirtschaftlichen Präferenzen entscheiden, welche Organisationsform sie für die Wasserversorgung wählen. In Deutschland ist Trinkwasserversorgung vor allem kommunalwirtschaftlich geprägt.

Es gibt in der Bundesrepublik rund 6700 Wasserversorger, die sich in 75% öffentlich-rechtliche Versorger und 25% privatrechtliche Versorger gliedern. In Heidelberg wird die Trinkwasserversorgung derzeit durch die Gesellschaften des SWH-Konzerns, als privatrechtlich organisiertes Unternehmen durchgeführt.

Folgende mittel- und langfristige Tendenzen zeichnen sich ab:

- Demographische Entwicklung

Laut Prognosen des Statistischen Bundesamtes ist in Deutschland mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Die demographische Entwicklung ist allerdings sehr unterschiedlich. In einigen Regionen, vor allem in Ostdeutschland, macht sich der Bevölkerungsrückgang bereits jetzt bemerkbar, mit der Folge, dass gegebenenfalls der Rückbau des Wasserversorgungsnetzes angedacht werden muss. Dieser Entwicklung steht in Teilen Deutschlands eine zunehmende Urbanisierung gegenüber. So wird im Versorgungsgebiet der SWH nach der Bevölkerungsprognose zumindest mittelfristig mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen sein. Dies bedingt weitere Investitionen in die Erweiterung des Wassernetzes, um die Versorgung neuer Stadtteile zu gewährleisten.

- Klimaveränderungen

Die in den letzten Jahren auch in Deutschland vermehrt aufgetretenen starken Niederschläge werden es erforderlich machen, dass nicht nur die Abwasserentsorgung diesen Naturereignissen gewachsen ist, sondern auch bei der Trinkwasserversorgung die Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen so ausgelegt sind, dass sie bei extremen Wetterlagen betrieben werden und beispielsweise eine höhere Wassernachfrage bei längeren Trockenperioden befriedigen können.

- Liberalisierung der Wasserwirtschaft

Bei der Wasserversorgung gilt die durch § 103 GWB a. F. (1990) eingeräumte wettbewerbliche Sonderstellung weiter fort, da die 6. GWB-Novelle die kartellrechtlichen Ausnahmereiche für die Wasserversorgung vorübergehend nicht aufgehoben hat (§ 131 Absatz 6 GWB). Die Sonderregelung erlaubt es den Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen weiterhin Konzessions- und Demarkationsverträge abzuschließen, die Ausschließlichkeitsbindungen und Preisbindungen enthalten. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 13/9720 S. 70) war ursprünglich nur an eine Übergangsregelung gedacht, um eine Anpassung der Fachgesetze für den Fall des Wegfalls der Absprachen in den Konzessions- und Demarkationsverträgen zu ermöglichen. Deshalb und aufgrund des weiterhin bestehenden kommunalrechtlichen Anschlusszwanges bestehen im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung unverändert Gebietsmonopole und damit verbunden ein schwach ausgeprägter Wettbewerb. Dieser Tatbestand zusammen mit den im internationalen Vergleich hohen Trinkwasserpreisen in Deutschland führten zu Bestrebungen der Liberalisierung des Wassermarktes. Unter Liberalisierung wird eine Öffnung des Marktes durch Abschaffung der Monopole verstanden. Der kommunale Einfluss würde damit deutlich schwinden.

Die EU-Kommission geht im „Grünbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ auf den Wassersektor ein. Die Wasserversorgung wird als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft.

Konkreter wird die Neigung der Kommission hin zu einer Marktöffnung des Wassersektors in der im Frühjahr 2003 vorgelegten Binnenmarktstrategie für 2003 bis 2006. In dem Dokument kündigte die Kommission die Prüfung der „rechtlichen und administrativen Situation im Wasser- und Abwassersektor (...), auch unter wettbewerblichen Gesichtspunkten“ an.

Die seit dem Jahr 2000 andauernden und noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen der World Trade Organisation (WTO) über ein General Agreement on Trade in Services (GATS) haben zum Ziel, alle öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge weltweit zu liberalisieren, um damit auch ausländischen Dienstleistern Zugang zu den nationalen Märkten zu ermöglichen. Da aber bei der WTO Ministerkonferenz im Dezember 2005 keine Einigung erzielt wurde, sollten Verhandlungen auf plurilateraler Ebene geführt werden, deren Ergebnis sich in bis Juli 2006 zu übermittelnden revidierten Angeboten niederschlagen sollte. Wegen der Unterbrechung der Verhandlungen ist diese Frist verstrichen. Innerhalb der EU wurden jedoch im Juli 2008 die Arbeiten zu den in den Dienstleistungsangeboten angekündigten Modalitäten für den vorübergehenden Zugang von Dienstleistern aus Drittstaaten abgeschlossen. Von Seiten der EU werden dabei klare und unwiderrufliche Marktzugangszusagen angestrebt.

Eine Liberalisierung der Wasserversorgung im Rahmen des GATS könnte dazu führen, dass Regelungen zum Schutz der Daseinsvorsorge (z.B. Gebietsmonopole) sowie kommunale Regulierungsmaßnahmen, die auf eine Sicherung des Gemeinwohls zielen und damit oftmals den Wettbewerb beschränken, abgebaut werden. Zudem ist eine Liberalisierung im Rahmen des GATS de facto unumkehrbar, da hiermit verbindliche Regeln im internationalen Handelsrecht festgeschrieben werden.

Trotz des Hinweises im Vertrag von Lissabon vom Dezember 2007, der wenn auch nicht unumstritten, die Daseinsvorsorge als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung sieht, besteht die unveränderte Gefahr, dass die bewährten Strukturen der Trinkwasserversorgung zu Gunsten einer Liberalisierung des Wassermarktes in Frage gestellt werden und es zu einer Beschleunigung der Konzentration in der Wasserwirtschaft kommt. Damit würden einige wenige überregional tätige Wasserversorgungsunternehmen entstehen, die auf Grund ihrer Finanzkraft kommunal und regional tätige Unternehmen vom Markt verdrängen.

Ein weiteres mögliches Szenario ist die Einführung einer Regulierung. Schon jetzt wird es ökonomisch als problematisch angesehen, dass unterschiedliche Grundbegriffe und Methoden für die Kontrolle der Netzentgelte angewandt werden. Während sich beispielsweise beim Gaspreis der Kostenanteil für Transport und Verteilung mit etwas über 20% widerspiegelt, beträgt der Anteil bei der Wasserversorgung 50 bis 70%. Würde sich die Auffassung durchsetzen und käme es im Rahmen der Liberalisierung zu einer Regulierung der Netzentgelte analog der beiden Energieversorgungsnetze, so könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wasserversorgungsunternehmen haben.

2. Fazit

Fragen der Trinkwasserqualität und der Verfügbarkeit von Leitungsnetzen sind bei Wasser anders zu bewerten als im Bereich der Strom- und Gasversorgung. Die Trinkwasserversorgung ist im Leistungsspektrum kommunaler Unternehmen besonders gut aufgehoben, weil für die kommunale Wasserwirtschaft der Versorgungsauftrag der Bevölkerung oberste Priorität hat. Dieser Auftrag wird zwar mit unternehmerischen Mitteln aber nicht alleine unter Aspekten der Gewinnerzielung erfüllt.

Investitionen und betriebliche Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung orientieren sich gleichwertig an Qualität, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit.

3. Wasserversorgung in Heidelberg

Die Wasserversorgung ist derzeit im Rahmen des Stadtwerke Konzerns bei der SWH-N als Sparte angesiedelt und unterliegt als privatrechtliches Unternehmen dem Kartellrecht, während bei öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen eine Wassergebühr erhoben wird.

4. Übernahme der Wasserversorgung durch einen Eigenbetrieb

Damit eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Wasserversorgung möglich ist, soll ein Eigenbetrieb der Stadt Heidelberg gegründet werden.

Bei Übertragung der Trinkwasserversorgung der Stadt Heidelberg auf einen Eigenbetrieb wird die Gebühr für das Trinkwasser nach dem Baden-Württembergischen Kommunalabgabengesetz ermittelt. Danach gelten bei der Preisfestlegung das Kostendeckungsprinzip, das Äquivalenzprinzip, ein Kostenüberschreitungsverbot und das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung sowie das Prinzip der Gleichbehandlung aller Kunden. Für die Gebührenfestsetzung wäre der Gemeinderat der Stadt Heidelberg zuständig.

Für eine Übernahme der Trinkwasserversorgung durch einen Eigenbetrieb der öffentlichen Hand sprechen:

- Beibehaltung des Ressourcenschutzes
- Bestimmender Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität
- Bestimmender Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsstruktur
- Sicherung der notwendigen Investitionen
- Beibehaltung des Solidaritätsprinzips bei der Wasserpreisbildung

5. Der Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“

Ein Eigenbetrieb ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform. Er hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist jedoch organisatorisch und finanzwirtschaftlich ausgegliedert. Nach außen werden die rechtlichen Handlungen und damit auch die Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs der Stadt zugerechnet. Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates und Erlass einer Betriebssatzung.

5.1 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb soll die Bezeichnung „Stadtbetriebe Heidelberg“ führen.

5.2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb soll die Wasserversorgung im Stadtgebiet Heidelberg gewährleisten. Aus steuerlichen Gründen soll zur Herstellung eines Querverbands die Bergbahn erworben werden und aus dem Haushalt der Stadt Heidelberg der Bereich „Vermietung von Tiefgaragen“ auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Die Aufgabenbeschreibung wurde so gewählt, dass der Eigenbetrieb auch andere Aufgaben für die Stadt Heidelberg erbringen kann. Dabei ist daran gedacht, für städtische Liegenschaften möglicherweise Heizanlagen oder regenerative Erzeugungsanlagen zu betreiben. Daneben könnte der Eigenbetrieb auch andere Einrichtungen der Stadt Heidelberg, die bisher als Regiebetriebe im Haushalt geführt werden, betreiben.

Zweck des Eigenbetriebs ist

- der Betrieb von Wassernetzen,
- der Handel mit Wasserdurchleitungsrechten,
- die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser,
- die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften,
- die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften,
- der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen),
- die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen
- sowie der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg.

5.3 Stammkapital des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb soll mit einem Stammkapital von 22,2 Mio. € ausgestattet werden. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt über außerplanmäßige Erlöse aus der Übertragung von Anteilen der Stadt Heidelberg an der SWH-N auf die SWH.

5.4 Zuständigkeitsregelungen

Es wird vorgeschlagen, dass der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt. Die Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen dem Oberbürgermeister, der Betriebsleitung, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Gemeinderat wurden weitgehend der Hauptsatzung angepasst.

Der Gemeinderat ist beim Eigenbetrieb oberstes Organ. Seiner Entscheidung unterliegen die Grundsatzfragen (Satzungen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss) sowie die Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für die Stadt sind. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich

- für die Betriebsleitung aus § 5,
- für den Oberbürgermeister aus § 7,
- für den Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss aus § 8,
- für den Gemeinderat aus § 9 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

5.5 Organisation/Betriebsführung

Die technische und kaufmännische Betriebsführung soll weiterhin im Rahmen einer Betriebsführung durch den SWH-Konzern erfolgen. Damit können weiterhin die Synergien im SWH-Konzern genutzt werden. Für Steuerungsaufgaben und zur Erledigung der hoheitlichen Aufgaben wird auch städtisches Personal eingesetzt werden.

5.6 Kassengeschäfte

Mit der Betriebsführung sollen auch die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs an den SWH-Konzern übertragen werden. Die Sonderkasse, die für den Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt einzurichten ist, kann auf einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung zur Besorgung übertragen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Beachtung der rechtlichen Anforderungen soll vertraglich gewährleistet werden.

6. Ausgliederung des Bereichs Tiefgaragen aus dem Haushalt der Stadt Heidelberg und Eingliederung in den Eigenbetrieb

Im Teilhaushalt des Amtes 23 wird bisher ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tiefgaragen“ geführt. BgAs unterliegen der Steuerpflicht.

Dieser BgA enthält folgende Tiefgaragen:

Tiefgarage	Anzahl Stellplätze
Herrenmühle, Am Hackteufel	57 Stellplätze
Museums Tiefgarage, Untere Neckarstr. 72	19 Stellplätze
Im Eichwald 18	36 Stellplätze
Rohrbacher Str. 83-85	100 Stellplätze
Schöneck, Steingasse	24 Stellplätze
Zwingerstr. 5	97 Stellplätze
Jansen, Fahrtgasse	100 Stellplätze
Anatomie, Ziegelgasse	112 Stellplätze
Nordbrückenkopf, Brückenstr.	238 Stellplätze
Darmstädter Hof Centrum -DHC-	691 Stellplätze
Kornmarkt/Prinz Carl	140 Stellplätze
Baulasten Tiefgarage Friedrich-Ebert-Anlage	

Zur steuerlichen Optimierung soll dieser Bereich mit der Wasserversorgung und den Bergbahnen zusammengefasst werden. Dazu wird dieser Bereich aus dem Haushalt ausgegliedert und in den Eigenbetrieb eingegliedert. Die schwankenden Instandhaltungsaufwendungen der Tiefgaragen können allerdings dazu führen, dass der Eigenbetrieb auch negative Ergebnisse ausweisen wird.

7. **Betriebsleitung**

Es wird vorgeschlagen, nebenamtlich Herrn Stadtkämmerer Hans-Jürgen Heiß zum Betriebsleiter zu bestellen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner